

## **Satzung**

### **der Ortsgemeinde Mermuth über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) „Auf den Kneipen Gärten“**

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Ortsgemeinderat Mermuth in seiner öffentlichen Sitzung am                    die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Ortsgemeinde Mermuth steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken in dem in § 2 bezeichneten Gebiet das besondere Vorkaufsrecht nach dieser Satzung zu.

Das Vorkaufsrecht ist erforderlich, um in diesem Bereich städtebauliche Maßnahmen zur Bereitstellung von ausreichend Wohnbauflächen in Betracht zu ziehen. Die Satzung ermöglicht, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

Für das Gebiet wird zurzeit ein Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) vorbereitet. Ferner soll das Gebiet im Zuge der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

#### **§ 2**

Das Vorkaufsrecht umfasst die folgenden Grundstücke: Gemarkung Mermuth, Flur 6, Flurstücke Nrn. 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 115 tlw. und Flur 7, Flurstücke Nrn. 18, 19 tlw. und 38. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigelegten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Mermuth,

(D.S.)

.....  
Christian Busch  
Ortsbürgermeister